

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 10

Rubrik: Aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Schon diese Ausführungen zeigen, daß der Amts- und Berufspflicht eine besondere Bedeutung beigemessen werden muß. Tatsächlich erklärt Art. 32 StGB, daß die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen sei¹. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, daß auch die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen sein kann. Die Tätigkeit der Armenbehörde ist nicht bis in alle Einzelheiten in der Armengesetzgebung festgelegt. Die individualfürsorgerische Betreuung durch Mitglieder der Armenbehörde oder durch Patrone richtet sich nach der Methode der Einzelfürsorge, die sich in einer starken Entwicklung und in einem kaum früher geahnten Ausbau befindet. Wird die Geheimsphäre in Ausübung dieser Berufspflichten durchbrochen, so geschieht die Bekanntgabe einer bestimmten Tatsache rechtmäßig und es entfällt eine Strafbarkeit nach Art. 320 StGB. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Zusammenarbeit mit andern Fürsorgebehörden, mit Pflegeeltern, Heimleitern, Lehrmeistern, Arbeitgebern, Arzt, Psychiater, Heilpädagogen und Psychologen ohne weiteres zu verantworten. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob die Orientierung von Braut oder Bräutigam über die Vorgeschichte eines Klienten auch dann zu unsern Berufspflichten gehöre, wenn dieser Klient eben gerade nicht will, daß sein zukünftiger Ehepartner über bestimmte Ereignisse aus seinem Vorleben orientiert werde. Nach fürsorgerischen Überlegungen sollte versucht werden, den Klienten für die Preisgabe eines Geheimnisses zu gewinnen. Er sollte innerlich derart gefördert werden, daß er selber zur Einsicht gelangt, eine solche Orientierung sei unter den obwaltenden Umständen nötig und gerechtfertigt. Gelingt es aber nicht, einen Klienten zu dieser Einsicht und zu diesem Einverständnis zu bringen, so empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Ermächtigung durch die übergeordnete Behörde gemäß Art. 320 Ziff. 2 StGB einzuholen.

Aus den Kantonen

Genf. Hospice Général. Diese 1535 gegründete und auf Calvin zurückgehende Institution zur Unterstützung von Bürgern Genfs verzeichnet pro 1956 einen Unterstützungsaufwand von Fr. 2 925 249.—, somit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von Fr. 162 972.—. Die Zahl der Unterstützungsfälle beläuft sich auf 1924. Innerhalb 8 Jahren ist die Zahl der Fälle um 147 Einheiten zurückgegangen, während die Unterstützungssumme um Fr. 891 000.— angestiegen ist.

Vielsagend ist die Ursachenstatistik. Der Generalsekretär, *J.-M. Lechner*, widmet ihr stets große Aufmerksamkeit. Wegen Fehlen des Ernährers (nicht eingehende Unterhaltsbeiträge) wurden im Jahre 1948 in 257 Fällen Fr. 300 000.— Unterstützungen verabfolgt. 8 Jahre später, im Jahre 1956, war aus demselben Grunde in 400 Fällen eine Unterstützungssumme von Fr. 804 000.— erforderlich.

Die Altersheime des Hospice weisen 230 und die Kinderheime 140 Plätze auf. Der illustrierte Jahresbericht liefert eine Reihe aufschlußreicher Daten.

Graubünden. Bürgergemeinde Chur. Die gesamten im Jahre 1956 ausgerichteten Unterstützungen belaufen sich auf brutto Fr. 104 795.98 gegenüber Fr. 105 073.55 im Vorjahre. Die Einnahmen sind mit Fr. 41 532.74 um Fr. 10 172.74 höher als im Jahre 1955. An Heil- und Pflegeanstalten wurden Fr. 33 790.20 bezahlt. Mit den in

¹ Die Tatbestände der Art. 33 und 34 StGB (Notwehr und Notstand) dürften in diesem Zusammenhang kaum je erfüllt sein, so daß auf eine Darstellung dieser rechtlichen Lösungen verzichtet werden kann.

den bürgerlichen Heimbetrieben untergebrachten Personen beträgt die Zahl der Unterstützungsfälle 134 (1955 = 135) und die Zahl der unterstützten Personen 189 (1955 = 191). Auf Grund des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung mußte in 10 Fällen mit Fr. 6 831.75 unterstützt werden, wovon Fr. 2730.- zu Lasten der bürgerlichen Armenpflege verbucht wurden.

Luzern. Die *Ortsbürgergemeinde* der Stadt Luzern unterstützte im Jahre 1956 in total 1438 Fällen mit netto Fr. 1 199 420.- (Vorjahr: 1534 Fälle mit netto Fr 1 242 365). Von den Unterstützten waren 473 Ortsbürger, 566 Kantonsbürger und 399 Bürger der Konkordatskantone. In 142 Fällen handelte es sich um Kinder, in 845 Fällen um alleinstehende Erwachsene und in 451 Fällen um Familien. 675 Frauen und Männer mußten infolge Altersinvalidität unterstützt werden. Im Kinderheim Lehn sind 27 Kinder, im «Eichhof» 90 Männer und in Hitzlisberg 156 Frauen untergebracht.

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1956.* Die günstige Wirtschaftslage und die fortdauernde Hochkonjunktur mußte sich wiederum im Fürsorgewesen des Berichtsjahres günstig auswirken. Der stete Ausbau der Sozialfürsorgegesetzgebung in Bund, Kantonen und Gemeinden hat sicher auch mit beigetragen, daß sich die Unterstützungsfälle wiederum vermindert haben. Am 1. Januar 1956 trat das Gesetz über die staatliche Invaliden-Fürsorge vom 11. Dezember 1955 in Kraft. Die Leistungen der kantonalen Invalidenhilfe im laufenden Jahre betragen Fr. 347 291.-. Diese Sozialleistungen von Staat und Gemeinden lassen sich sehen. Bei der Übersicht über die verrechneten Totalunterstützungen zeigt sich im Konkordatsgebiet: a) Außerkantonal im Kanton Solothurn Fr. 867 780.- (Vermehrung gegenüber 1955 Fr. 88 464.-); b) Solothurner in andern Kantonen Fr. 793 454.- (Vermehrung Fr. 29 405.-); Innerkantonale wohnörtliche Unterstützungen Fr. 326 778.- (Vermehrung Fr. 8680.-, Heimatliche Unterstützungen Fr. 1 241 069.- (Verminderung Fr. 31 484.-), Doppelbürger Fr. 159 042.- (Vermehrung Fr. 579.-); Total Fr. 3 388 126.- (Vermehrung Fr. 95 645.-). Wenn also wiederum ein merkliches Ansteigen der Unterstützungsaufwendungen gegenüber dem Vorjahre festgestellt werden muß, obschon sich die Unterstützungsfälle von 3012 auf 2916 (also um 96) vermindert haben, so ist dies größtenteils der steten Zunahme der Teuerung zuzuschreiben. Eine Anpassung der Unterstützungen an die Teuerung mußte zwangsläufig vorgenommen werden. Das war nicht zu umgehen, denn es entspricht einer weitherzigen und fortschrittlichen Fürsorge, die in jeder Notlage den Umständen und Verhältnissen entsprechende Unterstützung zu gewähren. Es führte dies auch dazu, daß die durchschnittlichen Unterstützungskosten dementsprechend gestiegen sind.

Im Berichtsjahr wurden auf dem Departement des Armenwesens 418 (Vorjahr: 435) neue Unterstützungsfälle registriert. Geht man den *Ursachen* der Armut nach, so steht die Krankenfürsorge bei 33,7% als überwiegende Ursache im Vordergrund: Spitalkosten, Behandlungskosten in Heilstätten usw., auch wenn eine Krankenkasse vorhanden ist. Hier ist zu bemerken, daß sich die unterstützungsbedürftigen Patienten vielfach verpflichten, die Hilfe zurückzuzahlen, wobei ihnen in bezug auf die Zahlungsweise entgegengekommen wird. Besonders fehlt der Platz für pflegebedürftige Patienten, die nicht eigentlich spitalbedürftig sind. Es ist nur zu hoffen, daß private und öffentliche Institutionen mit Hilfe des Staates ihre Bemühungen um Errichtung von Pflegeheimen fortsetzen. An zweiter Stelle stehen bei den neuen Unterstützungsfällen diejenigen, die auf soziale Untauglichkeit zurückzuführen sind. Junge Leute von 20 bis 35 Jahren, die vielfach über ihre Verhältnisse leben, ein liederliches Leben führen und damit sich und ihre Familien in eine Notlage versetzen. Solche Notfälle sind vielfach auch auf Überschuldungen durch unverantwortliche Abschlüsse von Abzahlungsgeschäften zurückzuführen, so daß die Fürsorgebehörden versuchen müssen, durch Verhandlungen und teilweise Übernahme von eingegangenen Schulden wieder geordnete finanzielle Verhältnisse zu schaffen. Erfreulich ist, daß eine bessere gesetzliche Regelung des Abzahlungsgeschäftes in Aussicht steht. Relativ groß ist auch die Zahl

der neuen Unterstützungsfälle wegen Fehlens des Ernährers. Die Mehrzahl dieser Fälle betrifft die Unterstützung geschiedener Frauen mit ihren Kindern und solche mit außerehelichen Kindern, wobei die Väter die durch Gerichtsurteil oder Vereinbarung auferlegten Unterhaltsbeiträge nicht entrichten und so eine Notlage verursachen. Dabei ist mit Genugtuung festzustellen, daß schon die Klageanhebung vielfach bewirkt, daß sich Unterstützungspflichtige ihrer Aufgaben bewußt werden und dann regelmäßig ihre Alimentenzahlungen leisten. Trotz AHV sowie zusätzlichen kantonalen Alterbeihilfen, Beiträgen und Renten der kantonalen Stiftung «Für das Alter», lassen sich nicht alle Unterstützungsfälle wegen Altersgebrechlichkeit vermeiden.

Bei der Unterstützung von Doppelbürgern ist eine gewisse Konstanz der Fälle und Unterstützungen festzustellen (124 Fälle mit Fr. 79 521.– als Anteile der Bürgergemeinden). Auf Basel-Stadt entfallen drei Viertel der Doppelbürgerfälle (86, vor allem in den Gemeinden des Schwarzbubenlandes). Die Konkordatsbilanz bleibt für den Kanton Solothurn weiterhin passiv. Die Belastung des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone beträgt Fr. 428 805.– (Vorjahr Fr. 394 051.–), während die andern Konkordatskantone für solothurnische Bürger Fr. 329 184.– (Vorjahr Fr. 330 788.–) aufbringen mußten.

Schließlich erwähnen wir noch, daß der Bericht zur Motion Möckli in dem Sinne Stellung genommen hat, daß der Bund seine Sozialfürsorgemaßnahmen vermehre und so beitrage, die Lasten der Kantone im Fürsorgewesen zu vermindern, ohne daß die kantonalen Armenfürsorgegesetze angetastet werden. Das Departement des Armenwesens ist der Meinung, daß Subventionen des Bundes Eingriffe in die Armengesetzgebungen der Kantone mit sich bringen, die nicht erwünscht sind und daß eine Bundesregelung den historischen Gegebenheiten der Kantone im Fürsorgewesen nicht gerecht werden kann. A.

Solothurn. Bürgergemeinde Olten. Aus dem Verwaltungsbericht 1956: Die Unterstützungsaufwendungen betragen 1956 Fr. 51 022.–; sie erfuhren gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion um Fr. 6516.–. Für die Bürgergemeinde verbleiben nach Abzug der Anteile von Bund, Kanton und Wohngemeinden Fr. 37 347.–. – Die *Theodor-Trog-Stiftung* weist ein Vermögen von Fr. 1 000 296.– auf. Der Nettoertrag von rund Fr. 30 000.– jährlich steht für Wohlfahrtszwecke (Jugendbildung, Jugend-, Alters- und Familienfürsorge, Kranke und Erholungsbedürftige) zur Verfügung. – Das *Bürger- und Altersheim* «Weingarten» beherbergt 49 Pensionäre. Rund 43% sind über 80 Jahre alt. Die Überalterung stellt das Heim vor schwierige Aufgaben. Es fehlen im Kanton Pflegeheime für chronisch körperlich Kranke und Gebrechliche. Ri.

Solothurn. Der Hilfsverein der Stadt Olten verausgabte 1956 für die gesetzliche Fürsorge, die ihm von der Stadt für Aufenthalter und Niedergelassene übertragen ist, in 203 Fällen (Vorjahr 157) Fr. 180 566.– (1955: 148 452.–). Die körperlich Kranken machen rund einen Drittel der Fälle und Aufwendungen, nämlich Fr. 58 098.–, aus, wovon allein für 8 Spitalbedürftige Fr. 28 000.– ausgelegt werden mußten. Die Ausgaben für soziale Versager, hauptsächlich administrativ Versorgte, sind stark angestiegen, sie betragen in 39 Fällen Fr. 35 343.– gegenüber Fr. 23 855.– im Vorjahr. – In 46 Fällen leistete der Hilfsverein Fr. 6200.–. Dank dieser Zuwendungen konnte Armengenössigkeit vermieden werden. – In den Händen des Hilfsvereins liegt auch die Organisation, Durchführung und Finanzierung der städtischen *Ferienkolonien*. Ri.

Schaffhausen. Fürsorgeunterstützungen der Stadt Schaffhausen. Die Unterstützungsauslagen im Jahre 1956 sind ungefähr gleich hoch wie im Jahre 1955. Sie betragen Fr. 1 399 524.32 gegenüber Fr. 1 335 104.03 im Vorjahr. An die Empfänger von regelmäßigen Unterstützungen wurde im Monat November als Winterzulage wiederum eine doppelte Monatsunterstützung ausbezahlt. Die Kosten dieser zusätzlichen Hilfe beliefen sich auf Fr. 13 997.10. – Die Zahl der Unterstützten ist von 1035 auf 1020

zurückgegangen. Von den obigen Unterstützungsausgaben fallen Fr. 915 393.07, das heißt 64% auf Pflegekosten in Spitälern und Anstalten. Die Defizite der städtischen Fürsorgeanstalten mit Fr. 211 614.94 sind in den obigen Zahlen ebenfalls inbegriffen. Die Altersheime Pfrundhaus und Asyl auf der Steig waren das ganze Jahr voll besetzt. Stets ist eine größere Anzahl von Personen für die Aufnahme in diese Heime angemeldet. An die Bruttounterstützungsausgaben von Fr. 1 399 524.32 sind von Privaten Fr. 294 125.40 rückerstattet worden. Von auswärtigen Armenpflegen und an Staatsbeiträgen auf Grund des kantonalen Fürsorgegesetzes sind Fr. 594 212.01 eingegangen. Rechnet man diese Einnahmen von den Bruttoausgaben ab, so verbleiben netto zu Lasten der Stadt Schaffhausen Fr. 511 186.91, was Fr. 3057.73 weniger ist als im Jahr 1955.

Außer den Unterstützungen auf Grund des Fürsorgegesetzes wurde auch wieder eine *Teuerungsbeihilfe* an Minderbemittelte durchgeführt. Im Herbst wurden Kartoffeln und Äpfel zu verbilligten Preisen abgegeben; die Kartoffeln zu Fr. 8.–, das Obst zu Fr. 14.– per 100 kg. Damit sind 115 Familien und 62 Einzelpersonen berücksichtigt worden, an die insgesamt 44 500 kg Kartoffeln und 25 475 kg Äpfel abgegeben wurden. Überdies ist auch noch eine Teuerungsbeihilfe in bar ausgerichtet worden an Personen, die mit ihrem Einkommen ein gewisses Existenzminimum nicht erreicht haben. In Frage kamen 135 Einzelpersonen und 152 Familien mit 301 Kindern. Der ausgelegte Betrag belief sich auf Fr. 46 855.85. E.

Zürich. Armenpflege der Stadt Winterthur. Die Unterstützungsleistungen senkten sich gegenüber dem Vorjahre auf Fr. 2 391 019.–. An Rückerstattungen von Behörden und Privaten gingen Fr. 937 020.– ein, so daß die Nettobelastung für Unterstützungen Fr. 1 453 999.– ausmacht. Der Steuerertrag erreichte bei einem Steuerfuß von 17% Fr. 2 154 173.–. Ein Staatsbeitrag kommt daher nicht in Frage. – Während die Auslagen für die Jugendfürsorge und die Aufwendungen der offenen Unterstützungen in den letzten Jahren etwas zurückgegangen sind, weisen die Kosten für Heim- und Anstaltsversorgungen zufolge der Kostgelderhöhungen erhebliche Vermehrung auf. Von den gesamten Unterstützungskosten entfallen 70,9% auf Kantonsbürger, 22,9% auf Angehörige der Konkordatskantone, der Rest auf übrige Schweizer und Ausländer. Von den 1653 behandelten Armenfällen entfallen 1065 auf Kantonsbürger, 434 auf Bürger der Konkordatskantone, 96 auf übrige Schweizer und 58 auf Ausländer. – Das Berichtsjahr war charakterisiert durch zwei Hauptfaktoren: einerseits durch die andauernde Hochkonjunktur und andererseits durch den steten Ausbau anderer Fürsorgestellen. Die mehr und mehr überhandnehmende Tendenz zur Spezialisierung in der Fürsorge bringt es mit sich, daß für die gleiche Familie oft verschiedene Fürsorgestellen gleichzeitig nebeneinander tätig sind. Die gegenseitige Fühlungnahme zwischen den verschiedenen Stellen, um ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen, gehört heute zu einer wichtigen Aufgabe der Fürsorge. R. C. Z.

Zürich. Winterthur. Verein für Freie Hilfe. Die Tätigkeit des Vereins hat im Berichtsjahr einen unauffälligen, ruhigen Gang genommen. Das gilt hinsichtlich des Vereinsganzen wie im Blick auf die einzelnen Sektionen des Stadtgebietes. Die wirtschaftliche Konjunktur ermöglicht es, daß die eigenen Stammittel des Vereins geschont werden können und der Unterstützungsbedarf in der Hauptsache aus den Mitgliederbeiträgen und den übrigen freiwilligen Spenden gedeckt werden kann. Aus allen sechs Kreisen der Stadt werden immer Unterstützungsfälle gemeldet, wo sofortige und diskrete Hilfe nötig ist. Entsprechend der Geldentwertung erheischen die Spenden gegenüber früheren Jahren erhebliche Aufrundungen. Um Doppelunterstützungen zu vermeiden, werden die einzelnen Auszahlungen monatlich bei der Zentralstelle für Unterstützungen gemeldet. Neue Fälle werden vor der Ausrichtung einer Hilfe besprochen und geprüft. – Die in 217 Fällen gewährten Spenden betragen zusammen Fr. 15 426.70, rund Fr. 10 000.– weniger als vor der Hochkonjunktur. Das dem Verein vom Stadtrat unterstellte Kinderheim beherbergte 141 Kinder. R. C. Z.